

positiven Rechts seien, außer Acht lassen; selbst die Vertheidigung, welche principiell dieser Behandlung entzogen sei und dem *ius naturale* angehöre, könne er variieren, ja aufheben, gleich kirchlichen Feiertagen. Daß zur Belastung durch die Aussagen von Mitthätern erforderliche concurrierende „*adminiculum*“, um auf Tortur erkennen zu können, findet er reichlich vorhanden in den Thatfachen, welche die Lange's, die Kotschröder und Herbst noch angesichts des Todes bekannt hätten, und er hält besondere Maßregeln wieder durch die Schwere der Delicte für gerechtfertigt, von denen ihm der „*Assasinat*“ oben ansteht. Charakteristisch ist es diesem Gutachter, daß er jene dem Landesherrn beigelegte Macht für eine „*dura et immanis res aliquando*“ erklärt und das Beispiel des Landgrafen von Hessen in deren Handhabung empfiehlt; er warnt wiederholt und eindringlich vor dem Vergießen unschuldigen Blutes und Mißbrauch der Gewalt und rath zur möglichsten Milde.

Orléans findet ebenfalls genügende Indicien vorhanden, die Frauen gefangen zu nehmen und zu torquieren, ja es wird sogar der Rath ertheilt, sie auf weitere Complicen, wie „*Achates*“ (= Jürg Breier) und *Opilius* (vielleicht Hünerkamp oder ein anderer der oben S. 57 genannten herzoglichen Diener), noch einmal zu foltern. Bei dem Majestätsdelict wird auch die Frage erwogen und eventuell (nämlich falls es sich um einen Reichsfürsten handle) bejaht, ob es an dem Fürsten „*Gaius*“ begangen werden könne. Poitiers endlich hält solches Vorgehen gegen Vornehme im Allgemeinen für widerrechtlich, aber im vorliegenden Falle durch die Schwere des Delicts für geboten. Auch reiche zu einer definitiven Sentenz das Geständnis der Schuldigen innerhalb oder außerhalb der Tortur nicht aus, besonders weil durch das Gift Niemand beschädigt worden sei, jedoch bei einem *crimen occultum*, wie hier, seien *argumenta* Beweis genug und bei einer Verschwörung gegen den Landesherrn könne man sich jegliches *genus probationis* bedienen. Übrigens wird es für erforderlich erachtet, nach klassischem Vorgange z. B. einem Falle aus Nero's Regierung (bei Tacitus), daß die Angaben der Mitschuldigen dem Angeklagten „*facie ad faciem*“ bestätigt würden.